

BGer 4C.244/2000 vom 30. November 2000

Bundesgericht, 2000-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.244_2000

FR: TF 4C.244/2000 du 30 novembre 2000

IT: TF 4C.244/2000 del 30 novembre 2000

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ist in der Berufungsschrift anzugeben, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie der angefochtene Entscheid verletzt. Fehl am Platz sind dagegen Ausführungen zum Sachverhalt und Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, soweit keine der Ausnahmen gemäss Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 OG geltend gemacht wird (BGE 125 III 193 E. 1e S. 205; 120 II 97 E. 2b S. 99; 119 II 84 E. 3; 116 II 92 E. 2 S. 93, 480 E. 3d S. 489, 745 E. 3 S. 749 mit Hinweisen). Soweit die Klägerin, ohne sich auf eine solche Ausnahme zu berufen, den Sachverhalt gegenüber den vorinstanzlichen Feststellungen ergänzt oder abgeändert wissen will, ist sie daher nicht zu hören.

E. 2

Auflage, Bern 1996, S. 360). Die Klägerin stand seit 1989, also während insgesamt achteinhalb Jahren, klaglos in den Diensten des Beklagten. Während dieser Zeit gab die Klägerin zu keinen Beanstandungen Anlass; namentlich musste sie noch nie wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Arbeitsplatz verwarnet werden. Der Beklagte wäre daher gehalten gewesen, zunächst eine Verwarnung auszusprechen, zumal nicht anzunehmen war, dass sich dies als unnütz erweisen würde; er hätte der Klägerin jedenfalls die Möglichkeit geben müssen, unter dem Eindruck einer Verwarnung zum nächstmöglichen Termin zurückzukehren und ihre Arbeit wieder aufzunehmen. cc) Dies gilt umso mehr, als der Beklagte keinen Anlass zur Annahme hatte, die Klägerin wolle ohne sein Einverständnis Ferien beziehen. Nach eigenen Angaben hatte der Beklagte ab Samstag, 18. April 1998, Kenntnis davon, dass sich die Klägerin in Spanien aufhielt. Zuvor hatte er die Klägerin nie wegen Arbeitsverweigerung verwarnen müssen. Ebenso wenig wird behauptet oder festgestellt, dass der Abreise der Klägerin irgend ein Streit oder Diskussionen über einen Ferienbezug vorangegangen seien. Der Beklagte musste daher zumindest damit rechnen, dass das Nichterscheinen der Klägerin zur Arbeit gesundheitlich bedingt bzw. auf einen unverschuldeten Grund zurückzuführen sein könnte, zumal die Klägerin - wie der Beklagte wusste - nicht einfach nach Spanien abgereist war, sondern dort ihren Bruder aufgesucht hatte. Dass sich der Beklagte tatsächlich Sorgen um das Wohlergehen der Klägerin machte, zeigt sich darin, dass er nach dem Nichterscheinen der Klägerin sofort eine Suchaktion unter Einschaltung der Polizei eingeleitet hatte. Ob der Beklagte von den - vermeintlichen oder tatsächlichen - Belästigungen der Klägerin, welche zur "Flucht" nach Spanien führten, Kenntnis hatte, braucht damit nicht weiter abgeklärt zu werden. In diesem Zusammenhang sei aber darauf hingewiesen, dass eine unverschuldete Verhinderung der Klägerin an der

Arbeitsleistung nicht nur vorlag, wenn sie unter krankhaften Wahnvorstellungen litt, sondern auch dann, wenn sie - sei es als Folge der von ihr geschilderten nächtlichen Vorkommnisse oder als Folge entsprechender Wahnvorstellungen - wegen eines starken Erregungszustandes nicht arbeitsfähig war. Da nach Art 337 Abs. 3 OR eine fristlose Entlassung wegen unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung keinesfalls zulässig ist, wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, die Klägerin vor dem Ausspruch einer fristlosen Entlassung aufzufordern, innert nützlicher Frist entweder zur Arbeit zu erscheinen oder aber ein Arztzeugnis vorzulegen, das ihre Arbeitsunfähigkeit bescheinigte.

E. 3

Nach dem Gesagten war die fristlose Entlassung ungerechtfertigt, weshalb das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Streitsache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Diese wird das Klagebegehren, soweit es von der Klägerin mit der eidgenössischen Berufung aufrechterhalten wurde, zu beurteilen und demgemäss auch einen neuen Kostenentscheid zu fällen haben. Da die Klägerin mit ihren Begehren nur teilweise durchdringt und noch offen ist, inwieweit diese geschützt werden, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 156 Abs. 3 und Art. 159 Abs. 3 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.